



Satzung

des Zweckverbandes Musikschule Tegernseer Tal

Präambel

Im Bewusstsein der hohen Tradition der Musikpflege im Tegernseer Tal beschließen die Gemeinden Bad Wiessee, Gmund, Kreuth, Rottach-Egern und die Stadt Tegernsee gem. Art. 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 20. Juni 1994 (GVBL S. 555) zuletzt geändert am 10.04.2007 (GVBL S. 271) folgende Verbandssatzung.

Soweit diese Satzung männliche Bezeichnungen für Personen enthält, sind damit auch die weiblichen Bezeichnungen umfasst. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf Alternativformulierungen verzichtet.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen
„Musikschule Tegernseer Tal“
- (2) Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Rottach-Egern.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden
Bad Wiessee
Gmund
Kreuth
Rottach-Egern
und die
Stadt Tegernsee

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

- (1) Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Mitgliedsgemeinden. Dies schließt nicht aus, dass auch Bewohner von Gemeinden, die nicht Mitglieder des Zweckverbandes sind, von der Musikschule aufgenommen werden können.
- (2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, die gleichzeitig über eine Nachschusspflicht entscheidet.

§ 4 Aufgaben

Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine Schule für Vokal- und Instrumentalunterricht für alle Altersklassen der Bevölkerung der Mitgliedsgemeinden zu errichten und zu betreiben sowie das Musizieren zu fördern.

Die Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Verbandsorgane sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorsitzende

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Verbandsräten.
- (2) In die Verbandsversammlung entsenden die Verbandsmitglieder neben den Ersten Bürgermeistern pro Gemeinde je einen weiteren Verbandsrat.
- (3) Für jeden Verbandsrat ist von der zuständigen Verbandsgemeinde ein Stellvertreter zu bestimmen. Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben.

- (4) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert sechs Jahre bzw. die Zeit ihres kommunalen Wahlamtes. Sie üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus. Scheidet ein Verbandsrat oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Wahlamt aus, so hat das Verbandsmitglied die Bestellung zu widerrufen und einen neuen Verbandsrat bzw. Stellvertreter zu bestimmen.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung, Öffentlichkeit der Sitzung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsmitgliedern und den Verbandsräten mindestens 1 Woche vor der Versammlung zugehen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist auf 3 Tage verkürzen.
- (2) Zeitpunkt und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung am 3. Tag vor der Sitzung an den Amtstafeln der Verbandsgemeinden bekanntzumachen.
- (3) Die Verbandsversammlung muss jährlich mindestens einmal einberufen werden. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn dies die Aufsichtsbehörden oder ein Drittel der Verbandsräte schriftlich unter Angabe der zu beratenden Gegenstände beantragt.

§ 8 Leitung, Abstimmung und Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Sitzung.
- (2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung (Verbandsräte, Vorsitzender) hat eine Stimme. Kein Verbandsmitglied darf sich der Stimme enthalten.
- (3) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit, soweit nicht nach § 9 Abs. 2 eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte anwesend und einverstanden sind.
- (5) Über Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Verbandsvorsitzenden, ggf. vom Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

- (6) Abschriften der Sitzungsniederschriften, die den öffentlichen Teil betreffen, sind sämtlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung und den Verbandsgemeinden zuzusenden bzw. können auch per E-Mail versandt werden.
- (7) Wird von einem Mitglied der Verbandsversammlung nicht binnen 3 Wochen nach Zustellung gegen die Niederschrift Widerspruch erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Aufgaben der Verbandsversammlung sind insbesondere:

- die Wahl des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreters und
- die Beschlussfassung über
 - a) Änderung der Verbandssatzung
 - b) Änderung der Verbandsaufgaben
 - c) Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband
 - d) wesentliche Errichtungen und Änderungen des Betriebes und der Verbandseinrichtungen
 - e) Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen
 - f) Erlass, Änderungen oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen
 - g) Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung, sowie den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Dienstordnung oder Dienstanweisung für die Bediensteten des Verbandes
 - h) die jährliche Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan
 - i) Änderung der Verbandsumlage (§ 14)
 - j) Feststellung der Jahresrechnung
 - k) Aufnahme von Krediten und Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und dem Abschluss von Rechtsgeschäften ähnlicher Art.
 - l) Festsetzung von Entschädigungen
 - m) Allgemeine Bestimmungen für den Betrieb der Musikschule
 - n) Einstellung und Entlassung von Bediensteten des Verbandes und Festlegung der Dienst- und Vergütungsverhältnisse für sämtliche Bediensteter ab der Entgeltgruppe 9
 - o) Austritt und Ausschluss von Verbandsmitgliedern (§ 22)
 - p) Auflösung des Zweckverbandes (§ 23)
 - q) alle ihr vom Verbandsvorsitzenden zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 Buchst. a, b, c, i, o und p bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

§ 10 Der Verbandsvorsitzende

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl erfolgt geheim. Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden hier keine Anwendung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von 6 Jahren bzw. auf die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden und Stellvertreters weiter aus.
- (3) Der Aufsichtsbehörde ist der Name des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters bekanntzugeben.

§ 11 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende beziehungsweise sein Stellvertreter entscheiden über die Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Außer den gesetzlich festgelegten Aufgaben können dem Verbandsvorsitzenden durch Beschluss der Verbandsversammlung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

§ 12 Rechtsstellung und Entschädigung des Verbandsvorsitzenden, seines Stellvertreters und der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Der Zweckverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit der Zweckverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse.

Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die der Verbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Zweckverband beteiligten Gemeinden, soweit sie nicht Verbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind, erhalten keine Entschädigung.

- (3) Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 25 Euro.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 13 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 14 Deckung des Aufwandes

- (1) Der Kostenaufwand des Verbandes wird durch Eigenleistungen, Zuschüsse, Darlehen und Umlagen gedeckt.
- (2) Die Umlagen der Verbandsgemeinden werden nach den Schülerzahlen der Verbandsgemeinden berechnet. Hierfür gelten die Zahlen zum 1. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres. Die Verbandsumlage wird 4 mal jährlich, am 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. fällig.

§ 15 Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende hat vor Beginn des Rechnungsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 16 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbands werden von der Gemeinde Rottach-Egern geführt. Die Verbandsversammlung legt den an die Gemeinde Rottach-Egern zu leistenden Verwaltungskostenbeitrag einvernehmlich mit der Gemeinde Rottach-Egern fest.

§ 17 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, die die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 18 Rücklagen

Der Zweckverband bildet eine allgemeine Rücklage.

IV. Geschäftsstelle und Bedienstete

§ 19 Geschäftsstelle; Geschäftsleiter

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle, in der alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes vorbehandelt und durchgeführt werden. Die Geschäftsstelle steht außerdem den Verbandsmitgliedern als Beratungsstelle zur Verfügung.
- (2) Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet.
- (3) Der Verbandsvorsitzende bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Bediensteten des Verbandes.
- (4) Die Bediensteten nehmen beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil, wenn dies vom Verbandsvorsitzenden angeordnet wird.

§ 20 Bedienstete

Die Einstellung und Entlassung von Bediensteten obliegt der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung soweit die Entscheidung nicht gemäß § 11 dieser Satzung bzw. gemäß der Geschäftsordnung dem Verbandsvorsitzenden zugewiesen ist.

V. Verfahrensbestimmungen

§ 21 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Allgemeine öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln der Mitgliedsgemeinden. Der Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten, die Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde anzuordnen.
- (2) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht.

§ 22 Austritt von Verbandsmitgliedern

Der Austritt von Verbandsmitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Willenserklärung mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Schuljahres.

§ 23 Auflösung des Zweckverbandes; Abwicklung

- (1) Das vorhandene Vermögen wird bei Auflösung des Zweckverbandes nach Abzug aller Verbindlichkeiten unter die Mitglieder des Zweckverbandes nach dem in § 14 Abs. 2 Satz 1 festgelegten Verhältnis verteilt.
- (2) Übersteigen bei der Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach dem Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umzulegen, in dem ihre Verbandsanteile im zuletzt laufenden Rechnungsjahr zueinander standen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 21.09.2016 außer Kraft.

Rottach-Egern, 16.04.2023



Josef Bierschneider
Verbandsvorsitzender